

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (Educational Science) an der Universität Regensburg

Vom 25. August 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bachelor- und Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (Educational Science) an der Universität Regensburg vom 07. August 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird ein neuer „§ 28 Anmeldung zur Masterarbeit“ eingefügt.
 - b) Die bisherigen §§ 28 bis 31 werden zu §§ 29 bis 32.
 - c) Es wird ein neuer „§ 33 Verleihung des Mastergrads aufgrund an einer ausländischen Universität erbrachter Leistungen“ eingefügt.
 - d) Der bisherige § 32 wird zu § 34.
2. § 26 erhält folgende Fassung:
 - „ (1) Das Masterstudium soll in der Regel zum Ende des vierten Fachsemesters durch Nachweis der 120 Leistungspunkte (LP) gemäß § 25 Abs. 2 abgeschlossen sein.
 - (2) ¹Hat der Kandidat die gemäß § 25 Abs. 2 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des fünften Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
 - (3) ¹Die Überschreitungsfrist gemäß Abs. 1 verlängert sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. ²Nach Ablauf dieser Frist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.
 - (4) Überschreitet ein Studierender die Fristen gemäß Abs. 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist.
 - (5) Nach § 10 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
 - (6) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

3. In § 27 werden die Worte „das im Rahmen des Moduls „Planung und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten“ zu absolvierende Vorbereitungsseminar“ durch die Worte „die Projektphase II des Moduls EDU-M 13“ ersetzt.

4. Es wird folgender § 28 neu eingefügt:

„§ 28

Anmeldung zur Masterarbeit

„(1) ²Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Zentralen Prüfungssekretariat eingereicht werden. ³Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Masterprüfung in einem erziehungswissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist

1. die Immatrikulation an der Universität Regensburg im laufenden Semester,
2. der erfolgreiche Abschluss des Moduls EDU-M 12 sowie von zwei Veranstaltungen aus dem Modul EDU-M 11.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat

1. die in Abs. 1 Satz 4 bezeichnete Erklärung nicht abgibt oder
2. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
3. die Masterprüfung in einem erziehungswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
4. unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen nach Einrichtung der Unterlagen mitzuteilen.“

5. Die bisherigen §§ 28 bis 31 werden zu §§ 29 bis 32.

6. Es wird folgender § 33 neu eingefügt:

„§ 33

Verleihung des Mastergrads aufgrund

an einer ausländischen Universität erbrachter Leistungen

„(1) ¹Im Interesse der internationalen, insbesondere europäischen Hochschulzusammenarbeit kann der in § 3 Abs. 2 genannte Mastergrad der Universität Regensburg auch aufgrund einer an einer ausländischen Universität bestandenen Masterprüfung verliehen werden (Doppeldiplomierung), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es muss eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Regensburg und der ausländischen Universität mit dem Ziel einer Doppeldiplomierung vorliegen, die durch ein vom Fakultätsrat gebilligtes gemeinsames Studienprogramm ergänzt ist;
2. der Bewerber muss ein im Rahmen der Kooperationsvereinbarung anerkanntes Studium sowie ein gemeinsames Studienprogramm von mindestens zwei Semestern erfolgreich absolviert haben, davon mindestens ein Semester an jeder der beteiligten Universitäten;
3. der Bewerber muss die Masterprüfung mit mindestens der Note 4,0 (ausreichend) beziehungsweise deren ausländisches Äquivalent bestanden haben.

(2) ¹Die Kooperationsvereinbarung und das gemeinsame Studienprogramm gemäß Abs. 1 regeln die Zusammenarbeit im Einzelnen. ²Es soll insbesondere vereinbart werden, dass die ausländi-

sche Universität der Fakultät für Psychologie, Pädagogik und Sportwissenschaft der Universität Regensburg die in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Nachweise und das erworbene Abschlusszeugnis vorlegt. ³Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem ausländischen Zeugnis übernommen. ⁴Die Notenäquivalenzen sollen im Gemeinsamen Studienprogramm festgelegt sein.“

7. Der bisherige § 32 wird zu § 34.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 27. Juli 2011 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 25. August 2011.

Regensburg, den 25. August 2011
Universität Regensburg
Der Rektor
I.V.

Prof. Dr. Ingrid Neumann-Holzschuh
(Prorektorin)

Diese Satzung wurde am 25.8.2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25.8.2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25.8.2011.